

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister des AG Dresden den Namen „Schola ludus – Tschechisch-deutscher Bildungsverein e. V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Dresden.

(3) Der Verein wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Zwei- und Mehrsprachigkeit sowie die Bildung im interkulturellen Bereich. Hierdurch soll ein Beitrag für die Bildung und gegenseitige Verständigung zwischen Tschechen und Deutschen geleistet werden. Unser Ziel ist es, Erst- und Zweitsprache bzw. zwei gleichberechtigte „Muttersprachen“ in solcher Weise zu fördern, dass das Niveau ihrer Beherrschung vergleichbar ist. In einer deutschen Sprachumgebung mit deutschsprachigen Sozialisationseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Schule und Hort) heißt das, die tschechische Sprachentwicklung besonders zu unterstützen. Die Pflege der Muttersprache in Wort und Schrift ist erwiesenermaßen eine wichtige Voraussetzung für die sichere Beherrschung weiterer Sprachen. Darüber hinaus möchten wir sowohl den mehrsprachigen Kindern als auch der breiten Öffentlichkeit auf verschiedene Weisen die tschechische Kultur, Geschichte, Wirtschaft und Politik nahebringen.

(2) Unter „Zwei- und Mehrsprachigkeit“ wird die Fähigkeit verstanden, sich in zwei und mehr Sprachen auszudrücken. Es gibt verschiedene Sprachkombinationen und Ausprägungen von Erst- und Zweitsprachen: Kinder in binationalen Familien mit einem deutschen Elternteil, Kinder in Familien ohne deutschen Elternteil (auch hier gibt es wiederum binationale Familien, so dass eine dreisprachige Umgebung entsteht).

(3) Die Förderung des in Abs. (1) genannten Zweckes erfolgt insbesondere durch

- a) Sprachförderung der Kleinsten in einer regelmäßig zusammenkommenden Eltern-Kind-Gruppe,
- b) Vorschulerziehung in tschechischer Sprache, Lesen und Schreiben sowie Vermittlung von Grundkenntnissen in Geschichte, Geografie, Kultur etc. im Rahmen einer neu zu schaffender Schulform,
- c) Einrichtung eines Bildungszentrums für die Öffentlichkeit: Lesungen und Vorträge zur Geschichte, Kultur, Politik, Wirtschaft u. a. Themen,
- d) Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit kulturellen und pädagogischen Einrichtungen und Medien,
- e) Tätigkeit im Bereich des Sprachunterrichts und der interkulturellen Kommunikation, Übersetzungen
- f) Austausch tschechischer Literatur, Filme und Musik
- g) Einrichtung einer Beratungs- und Informationsstelle für bi- und multinationale Familien mit einem tschechischen Elternteil.

(4) Den in Abs. (1) genannten Zweck verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff AO).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem verfolgten Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Der Verein orientiert sich an demokratischen Grundsätzen. Er steht sowohl parteipolitisch als auch religiös auf neutraler Grundlage und darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Er berücksichtigt jedoch die kulturpolitischen Aspekte seiner Tätigkeit.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch pädagogische Tätigkeiten im Rahmen der Bildungsangebote.

(2) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, wenn sie gewillt sind, durch ideelle und materielle Hilfe den satzungsmäßigen Vereinszweck zu fördern. Über die an den Vorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in welcher sich die/der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, entscheidet der Vorstand. Der/dem BewerberIn steht die Möglichkeit zu, über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss herbeizuführen.

(3) Den Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Außerdem nehmen die Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung an Entscheidungen im Sinne von § 6 Abs. (1) teil.

(4) Von den ordentlichen Mitgliedern sind Jahresbeiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge sind stets im Voraus zum 01.02. eines Kalenderjahres per Überweisung oder andere Art auf das Vereinskonto zu entrichten. Den Mitgliedern können bei Veröffentlichungen, öffentlichen Veranstaltungen, den Bildungsangeboten und der Benutzung des Informationsplattform des Vereins Vergünstigungen eingeräumt werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod,

b) Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden kann,

c) förmlichen Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens oder wenn das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für mindestens ein Jahr in Verzug ist und die Zahlung trotz Hinweises des Vorstandes auf den Ausschluss nicht binnen zwei Monaten nach Zugang der Mahnung erfolgt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses in der nächsten Mitgliederversammlung eine Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss herbeizuführen.

(6) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Rückvergütung von bezahlten Mitgliedsbeiträgen. Im Falle des Ausscheidens, aber auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

(7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres seit seinem Ausschluss möglich.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand, bestehend aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal alljährlich statt. Sie beschließt insbesondere über

- a) Satzungsänderungen,
- b) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
- c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- d) Genehmigung des Budgets für das laufende Kalenderjahr,
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f) Beschwerde gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder aber Ausschluss eines Mitgliedes,
- g) Tätigkeitsvergütung,
- h) Wahl der Kassenprüfer,
- i) Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) dies das Interesse des Vereins erfordert und der Vorstand die Einberufung beschließt,
- b) oder wenn dies von 1/5 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Kommt der Vorstand einem solchen Antrag nicht innerhalb von vier Wochen nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird mittels schriftlicher Einladung per Post oder Email der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeit, durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n einberufen. Die Einladung erfolgt jeweils an die letzte, dem Vorstand bekannte Adresse des Mitglieds und muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin zur Post aufgegeben bzw. per E-Mail versandt werden. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen; der schriftliche Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem einberufenden Vorstandsmitglied zugehen. Hiervon unbeschadet kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss auch nicht fristgerecht eingereichte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zulassen und über diese abstimmen.

(4) Die Leitung einer jeden Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung eine/n ProtokollführerIn.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Vertretung eines Mitglieds ist zulässig, jedoch nur durch ein anderes Mitglied oder durch eine/n gesetzliche/n VertreterIn.

(6) Bei der Beschlussfassung entscheidet, sofern diese Satzung oder aber das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme der/des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen hingegen, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.

(7) Bei Wahlen gilt die/derjenige als gewählt, die/der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Kommt eine absolute Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht zustande, ist eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen durchzuführen, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die den gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

(9) Über alle Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von der/vom VersammlungsleiterIn und der/dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten zugänglich zu machen; Einwendungen können von Mitgliedern nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls erhoben werden.

§ 7 Vorstand

(1) Vorstandsmitglieder können nur aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder bestellt werden. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung jeweils einzeln. Im Übrigen gilt § 6 Abs. (7).

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden oder in deren/dessen Auftrag, der Kassenwart nur im Falle der Verhinderung sowohl der/des Vorsitzenden als auch der/des stellvertretenden Vorsitzenden oder in deren Auftrag vertretungsbefugt sind.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

(5) Vorstandssitzungen sind mindestens einmal vierteljährlich durch die/den Vorsitzende/n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n einzuberufen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Kalenderwoche zu erfolgen und ist auch mündlich möglich.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen und von der/dem ProtokollführerIn sowie der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung vom Kassenwart zu unterzeichnen.

(6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Beachtung der geltenden Gesetze.

(9) Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(10) Über Beschlüsse des Vorstands sollen Niederschriften gefertigt werden, die von allen an der Vorstandssitzung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Die Protokolle werden allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

§ 8 Kassenprüfung

(1) Von der Mitgliederversammlung werden aus den Mitgliedern zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl der nächsten Kassenprüfer im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer kontrollieren gemeinsam die Bücher und die Kassen des Vereins. Sie können einmal jährlich unangekündigte Zwischenprüfungen vornehmen.

(3) Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung mit Empfehlungen bzw. der Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Vergütung für die Tätigkeit im Verein

(1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) gezahlt wird. Maßgebend für den Vergütungsanspruch ist die Haushaltslage des Vereins.

(2) Den Mitgliedern kann für ihre Tätigkeiten im Verein eine angemessene Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) gezahlt werden.

(3) Den fördernden Mitgliedern kann für ihre pädagogischen Tätigkeiten im Verein eine angemessene Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) gezahlt werden.

(4) Maßgebend für den Vergütungsanspruch ist die Haushaltslage des Vereins. Die Entscheidung über eine Vergütung der Tätigkeit nach Abs. 2 und 3 trifft der Vorstand. Für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung ist der Vorstand zuständig.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auseinandersetzung des Vereins erfolgt nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Förderverein Gymnasium Tolkewitz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Es kann auch einem anderen steuerbegünstigten Verein zu dem Zweck der Förderung von deutsch-tschechischen Beziehungen zur Verfügung gestellt werden.

(4) Im Falle der Liquidation erfolgt diese durch die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

§ 11 Haftungsbeschränkung

(1) Im Außenverhältnis wird der Verein von den Organmitgliedern vertreten. Andere Personen können im Auftrag des Vereins handeln, nur wenn es im Interesse und für die Zwecke des Vereins ist und wenn ihnen hierzu eine schriftliche Vollmacht erteilt wurde.

(2) Organmitglieder und die im Auftrag des Vereins handelnden Personen haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(3) Sind Organmitglieder oder die im Auftrag handelnden Personen nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Freistellung von den Ansprüchen Dritter verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 Datenschutz

Die Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen sind dazu verpflichtet, die personenbezogenen Daten anderer vertraulich und weisungsgerecht zu behandeln. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten nur im Rahmen Ihrer Aufgabenstellung erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Der Missbrauch dieser Daten, einschließlich der Nutzung zu privaten Zwecken, ist unzulässig.

Dresden, den 28. 10. 2019